



Hygieneplan für den AIYCB

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Wiederaufnahme des Sportbetriebs des AIYCB ab dem 24.7.2020.

Diese stellen die Umsetzung der sich aus der aktuellen Corona-Eindämmungsverordnung des Berliner Senats ergebenden Anforderungen für den Sportbetrieb dar.

Wir gehen dabei davon aus und erwarten, dass jede*r sich selbst über die aktuellen Regelungen des Berliner Senats zur Eindämmung der Corona-Pandemie informiert. Hier der link für Berlin:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Wir erwarten zugleich, dass jeder/jede von uns in der Verantwortung handelt, die Ausbreitung des Corona-Virus durch eigenes umsichtiges Verhalten zu verhindern – gleichgültig, was woanders ist, gleichgültig, ob wir erleben, dass das außerhalb des Clubs teilweise nicht so ernst genommen wird. Und gleichgültig, wie doof wir das finden!

Wir bitten euch daher um Verständnis, dass wir auf der Einhaltung der nachfolgenden Regelungen bestehen müssen. Dennoch können wir den Segelsport nun doch schon deutlich entspannter genießen. Bitte denkt daran, dass die Missachtung der Corona-Verordnungen mit Bußgeld bewehrt ist und auch zur Schließung des Clubs führen kann. Sporttreibende, die sich nicht an die Hygieneregeln halten, können von dem Gelände verwiesen werden.

Die nachstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Nachbarn mit Wegerecht.

Die Regelungen im Einzelnen:

- 1. Betreten des Sportgeländes allgemein:**
 - 1.1. Ein **Betreten des Sportgeländes** ist bei Verdachtssymptomen wie Husten oder Fieber nicht gestattet. Treten diese Symptome innerhalb von 5 Tagen nach Betretung des Vereinsgeländes auf, ist der Verein zu informieren.**
 - 1.2. Alle Anwesenden haben sich beim **Betreten und Verlassen der Sportanlage** in eine für Vereinsmitglieder angepasste Liste / **Besucherregistrierung** mit jeweiligem Datum und Uhrzeit einzutragen. **Damit akzeptiert jede/jeder die hier****

niedergelegten Regelungen und verpflichtet sich zu ihrer Einhaltung und zum vollständigen Eintrag der Kontaktdaten!

1.3. Das **Betreten der Gebäude** ist zu dem ausschließlichen Zweck, das für das Segeln zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen bzw. zurückzustellen und instand zu halten, zulässig.

1.4. Die Rasenfläche / die Freiflächen und **Gemeinschaftseinrichtungen im Freien** dürfen eingeschränkt zu gemeinsamen Aufenthalten genutzt werden.

Aber: die **Abstandsregelungen** sind zwingend einzuhalten – enge Kontakte untereinander sind zu vermeiden, um das Infektionsrisiko zu vermindern. Vorsichtshalber ist immer ein Anhustenschutz mit sich zu führen und dieser ggf. zu nutzen, wenn anderenfalls Ansteckungsrisiken bestehen.

Jegliche **Gruppenbildung (= engeres Zusammenstehen etc.)** auf dem Gelände ist weitestgehend zu vermeiden und nur nach Maßgabe der hier beschriebenen Regelungen zulässig für die **Ausübung des Segelsports** und zur **Erholung nach dem Sport**.

1.5. Soweit Tische und Stühle genutzt werden, ist auf die allgemeinen Hygieneregeln zu achten und sind diese ggf. zu desinfizieren.

1.6. Auf übliche Begrüßungsrituale wie Abklatschen, Händeschütteln, Umarmungen etc. ist zu verzichten!

2. Segelsport

Die **Ausübung des Segelsports** ist auf dem Gelände des AIYCB unter folgenden Maßgaben zulässig:

2.1. Es ist **immer der Mindestabstand** von 1,5 M. zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt nicht für:

- Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner,
- Angehörige des eigenen Haushalts und
- für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, sowie im Umgang mit Schwerstkranken und Sterbenden.

2.2. Es ist **immer ein Anhustenschutz (Stoffmaske/Tuch)** bei sich zu führen. Dieser ist immer dann einzusetzen, wenn der Abstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann, jedoch **nicht bei der Ausübung des Segelsports selbst**. Der Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung stehen andere Vorrichtungen, die eine Verhinderung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirken, gleich.

2.3. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss von **Kindern** bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder **Personen**, die aufgrund einer **gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung** diese nicht tragen können, nicht verwendet werden. In diesem Fall dürfen diese Personen sich nur dann und in der Weise im Club

aufhalten, dass der erforderliche Abstand von 1,5 m. eingehalten werden kann.

2.4. Soweit es für die reine Sportausübung zwingend erforderlich ist, gilt die Abstandsbeschränkung von 1,5 m nicht für die sportliche Nutzung von Segel- und Ruderbooten sowie Kanus.

Dabei gelten weiterhin folgende Auflagen:

- Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen möglichst gering zu halten.
- **Es dürfen nunmehr auch mehr als 2 Personen aus unterschiedlichen Haushalten gemeinsam segeln.**

2.5. Die Nutzung des Clubgeländes ist weiterhin ausschließlich zur Ausübung des Segelsports zulässig. Dies umfasst:

- a) Vorbereitungsarbeiten
- b) Reparaturmaßnahmen mit anderen soweit notwendig
- c) Reparaturmaßnahmen allein oder mit Haushaltsangehörigen entsprechend den jeweils aktuellen Vorgaben des Senats
- d) gemeinsames Segeln, siehe Ziff. 2.4.
- e) Besprechungen zur Auswertung, Planung etc. von Segelereignissen.

3. Nutzung der Clubräumlichkeiten (einschl. Gebäude/Hallen):

Die Nutzung der Clubräumlichkeiten setzt immer

- **die Einhaltung des Abstandsgebotes von 1,5 m**
- **sowie das Tragen eines Anhustschutzes voraus.**

Im übrigen gilt:

3.1. Die Nutzung der beiden Sanitärräume, einschließlich Umkleiden und Duschen ist erlaubt. Hierfür ist im Einzelnen folgendes zu beachten:

3.1.1. Der Zutritt zu den Sanitärräumen ist jeweils nur einer Person erlaubt. Die Nutzung ist durch das an der Eingangstür befindliche Schild kenntlich zu machen.

3.1.2. Jede/Jeder Nutzer*in hat zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Nutzer*in:

- die Anhustmaske aufzusetzen
- **nach der Nutzung** der Toilettenanlage diese mit den bereitgestellten Putzmitteln einschl. Desinfektionsmitteln **zu reinigen**. Dasselbe gilt für die Händewaschbecken und die Türklinken.
- Die Duschen **nach der Benutzung ausreichend zu lüften**. Werden die Duschen genutzt, ist eine zeitgleiche Nutzung der jeweiligen Sanitärräume durch eine andere Person erst wieder zulässig, wenn die **Lüftung mind. für 10 Minuten erfolgt ist**.
- Die **Nutzung der Dusche** ist durch das entsprechende gesonderte Schild an der Tür des jeweiligen Sanitärraumes **zu kennzeichnen**.

3.2. Die Nutzung der **weiteren Clubräumlichkeiten** ist **weiterhin nicht erlaubt.**

3.3. Die **Nutzung der Sanitäranlagen im Rahmen der Durchführung** von bestimmten, mit dem Vorstand abgestimmten **Trainingsgruppen**, ist nur nach Maßgabe der für den konkreten Einzelfall zwischen dem Verantwortlichen der Trainingsgruppe und dem Vorstand abgestimmten Maßnahmen zulässig.

Hierfür werden ggf. zwischen dem Verantwortlichen der Trainingsgruppe und dem Vorstand jeweils gesonderte, auf den konkreten Einzelfall abgestimmte und angepasste Maßnahmen vereinbart. Diese Maßnahmen haben dem Sinn der Corona-Eindämmungsverordnung Rechnung zu tragen. Die Trainingseinheiten erfolgen gem. den von der aktuellen Verordnung vorgegebenen Größen. Für Mannschafts- und Gruppensport in festen Trainingsgruppen dürfen derzeit höchstens 30 Personen einschließlich des Funktionsteams trainieren.

4. Besondere Hygienevorschriften für einen Trainingsbetrieb

4.1. Die Trainingsgruppe darf die Teilnehmerzahl von 30 Personen (inkl. Trainer oder sonstigen betreuenden Personen) nicht überschreiten.

4.2. Es gelten alle zuvor aufgeführten Hygienevorgaben. Der/die Betreuer/Trainer*in ist vom Vorstand beauftragte/r Hygieneverantwortliche/r für die jeweilige Trainingsveranstaltung und für die Wahrung der Hygienevorschriften verantwortlich.

4.3. Soweit es sich um das Training von Kinder- und Jugendgruppen handelt, haben die Erziehungsberechtigten sich gegenüber dem Verein zur Einhaltung dieser Bestimmungen durch eine entsprechende Erklärung schriftlich zu verpflichten. Sie sind dafür verantwortlich, diese Regelungen ihren teilnehmenden Kindern/Jugendlichen zu erläutern und sie zu deren Einhaltung anzuhalten.

4.4. Die trainierenden Sportlerinnen und Sportler sind verpflichtet, sich vor Trainingsbeginn bei der Trainerin / dem Trainer der Gruppe anzumelden. Dies kann durch eine eigens hierfür auszulegende Liste der Trainingsgruppe geschehen.

4.5. Die Trainerin / der Trainer achtet auf die Einhaltung der Abstandsregel von mindestens 1,5 m und aller hier aufgeführten Regeln. Ggf. sind weitere vom Vorstand beauftragte Personen zur Unterstützung mit hinzuziehen, wenn dies aus Sicht des Vereins erforderlich scheint.

- 4.6.** Trainiert werden können Sporttreibende in Einhandbootsklassen oder Bootsklassen, in denen ein Abstand zwischen den einzelnen Mannschaftsmitgliedern von mindestens 1,5 m möglich ist. Die Abstandsregel gilt nicht für Mannschaften aus einem Haushalt, z.B. Geschwister. **Sie gilt auch dann nicht, wenn dies für die Durchführung des Trainings unerlässlich ist. Das Training auf randmeerbooten von mehr als 2 Personen aus verschiedenen Haushalten ist erlaubt, wobei darauf zu achten ist, dass soweit wie möglich der erforderliche Abstand zwischen insbesondere haushaltsfremden Personen eingehalten werden kann.**
- 4.7. Entsprechendes gilt für die Durchführung von – auch internen – Clubregatten. Wettfahrten können auch mit nicht ausschließlich haushaltsinternen Teams durchgeführt werden.**
- 4.8.** Falls zur Einhaltung der Hygieneregeln erforderlich, kann im Falle der Durchführung von Trainingsbetrieb oder Clubregatten der Club für andere Nutzer, die nicht daran teilnehmen ganz oder teilweise gesperrt werden.
- 4.9.** Das vom BSV beschlossene und von der zuständigen Senatsverwaltung von Berlin genehmigte Hygienekonzept ist bei der Entwicklung der vorstehend beschriebenen Maßnahmen einzuhalten, s.a.:

<http://www.berliner-segler-verband.de/aktuelle-informationen-covid-19.html>

Wir bitten um Beachtung!

Gez. Vorstand AIYCB e.V.